

## Mark-E AG

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung		Erläuterung
alte Fassung	neue Fassung	
<p>1. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen 1. amtierenden Stellvertreter einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, per Telefax, per Email oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmedien, insbesondere über ein elektronisches Datenportal, erfolgen.</p> <p>2. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Aufsichtsratssitzung kann auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) oder als Mischform (hybride Sitzung) abgehalten werden. Die telefonische Teilnahme einzelner Mitglieder ist in beiden Fällen gestattet, sofern der Vorsitzende damit einverstanden ist. Die Form der Teilnahme umfasst auch die Stimmabgabe in gleicher Weise. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens 2/3 der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Mitglieder, die telefonisch oder per Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Ist der Aufsichtsrat in einer Sitzung nicht beschlussfähig, so kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Aufsichtsrat zu einer Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen, in der bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern der Aufsichtsrat beschlussfähig ist. Die den Erfordernissen des Abs. 1 entsprechende Einberufung muss den Aufsichtsratsmitgliedern eine Woche vor dem Termin der zweiten Sitzung zugehen</p>	<p>1. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen 1. amtierenden Stellvertreter einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, per Telefax, per Email oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmedien, insbesondere über ein   elektronisches Datenportal, erfolgen. <b>Der Einberufende entscheidet über die jeweilige Form der Versammlung im Sinne von § 13 Abs. 2. Sie wird mit der Einladung bekannt gegeben.</b></p> <p>2. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Aufsichtsratssitzung kann auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) oder als Mischform (hybride Sitzung) abgehalten werden. Die telefonische Teilnahme einzelner Mitglieder ist in beiden Fällen gestattet, sofern der Vorsitzende damit einverstanden ist. Die Form der Teilnahme umfasst auch die Stimmabgabe in gleicher Weise. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens 2/3 der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. <b>Mitglieder, die telefonisch oder per Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend.</b> Ist der Aufsichtsrat in einer Sitzung nicht beschlussfähig, so kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Aufsichtsrat zu einer Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen, <del>in der bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern</del> <b>in der bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.</b> Die den Erfordernissen des Abs. 1 entsprechende Einberufung muss den Aufsichtsratsmitgliedern eine Woche vor dem Termin der zweiten Sitzung zugehen</p>	<p>digitale Aufsichtsratsarbeit/Stimmabgabe ermöglichen, Verfahrensvereinfachung, (Erfahrungen aus Corona Pandemie)</p>

<p>5. Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch im Wege, schriftlicher, fernschriftlicher Abstimmung zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein amtierender Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Bei Durchführung einer Abstimmung i. S. dieses Absatzes gelten die Absätze 3 und 4 dieses Paragraphen sinngemäß.</p>	<p>5. Eine Beschlussfassung ist <b>kann</b> in dringenden Fällen auch <del>im Wege, schriftlicher, fernschriftlicher oder telegrafischer</del> <b>mündlich, fernmündlich, per Telefax, per Email oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel</b> <del>Abstimmung zulässig</del> <b>erfolgen</b>, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein amtierender Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Bei Durchführung einer Abstimmung i. S. dieses Absatzes gelten die Absätze 3 und 4 dieses Paragraphen sinngemäß.</p>	<p>Anpassung an aktuelle Kommunikationsmittel</p>
--	---	---

<p align="center"><b>§ 16 Vergütung des Aufsichtsrates</b></p>		
<p><b>alte Fassung</b></p>	<p><b>neue Fassung</b></p>	
<p>Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten - neben Ersatz ihrer Auslage - eine jährliche feste Vergütung, die für die Mitglieder des Aufsichtsrates je EUR 2.500,00, für die Stellvertreter des Vorsitzenden das Eineinhalbfache und für den Vorsitzenden das Doppelte beträgt. Für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrates setzt die Hauptversammlung, die über ihre Entlastung entscheidet, eine Vergütung fest. Eine gegebenenfalls auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer trägt die Gesellschaft.</p>	<p>Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten - neben Ersatz ihrer Auslage - eine jährliche feste Vergütung, die für die Mitglieder des Aufsichtsrates je EUR <b>2.750,00</b>, für die Stellvertreter des Vorsitzenden das Eineinhalbfache und für den Vorsitzenden das Doppelte beträgt. Für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrates setzt die Hauptversammlung, die über ihre Entlastung entscheidet, eine Vergütung fest. Eine gegebenenfalls auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer trägt die Gesellschaft.</p>	<p>Erhöhung der jährlichen festen Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates</p>

§ 17 Ordentliche Hauptversammlung, Zuständigkeit, Zeit und Ort		
<p><b>alte Fassung</b></p> <p>(3) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers, über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats, über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.</p>	<p><b>neue Fassung</b></p> <p>(3) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers, über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats, <del>über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern</del> und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.</p> <p>4) Der Vorstand ist dazu ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist ermächtigt, das Verfahren und weitere Einzelheiten der Briefwahl</p>	<p>Für die Bestellung der AR-Mitglieder § 101 AktG ist die HV zuständig § 119 I AktG --&gt; nicht nur im Rahmen der ordentlichen HV</p> <p>digitale Gremienarbeit § 118 II AktG</p>

§ 22 Beschlüsse		
<p><b>alte Fassung</b></p> <p>(3) It c) Verschmelzung durch Aufnahme, wenn die Mark-E Aktiengesellschaft die übertragende Gesellschaft ist (§340 Abs. 2 AktG), oder Verschmelzung durch Neubildung (§353 AktG)</p> <p>(3) It d) Vermögensübertragung in anderer Weise (§179 a AktG und §§ 359 und 361 AktG),</p>	<p><b>neue Fassung</b></p> <p>(3) It c) Verschmelzung durch Aufnahme, wenn die Mark-E Aktiengesellschaft die übertragende Gesellschaft ist (<del>§340 Abs. 2 AktG</del> <b>2 Nr.1 UmwG</b>), oder Verschmelzung durch Neubildung (<del>§353 AktG</del> <b>Neugründung § 2 Nr. 2 UmwG</b>)</p> <p>(3) It d) Vermögensübertragung in anderer Weise (§179 a AktG und §§ <del>359 und 361 AktG</del> <b>174 ff. UmwG</b>),</p>	<p>Anpassung an aktuelle gesetzliche Fundstelle</p>